

Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung, Stand 12/2018

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Hauskrankenpflege Insulaner GmbH („Verleiher“) - im Verbund von Talea ist im Besitz einer gültigen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gemäß Art. 1, § 1, Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), erteilt von der Bundesagentur für Arbeit; Landesarbeitsamt Kiel. Diese ist befristet bis zum 28.08.2019. Auf der Grundlage des AÜG sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Bedingungen des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages Bestandteil eines jeden Auftrages.

(2) Diese AGB gelten bei Arbeitnehmerüberlassung durch den Verleiher ausschließlich. Sollte der Geltung widersprochen werden, hat der Verleiher das Recht, sich vom Vertrag zu lösen, ohne dass Ansprüche seitens des Entleihers („Kunden“) entstehen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in Verbindung mit einem Rahmenvertrag oder/und den Bezug nehmenden Einzelarbeitnehmerüberlassungsverträgen als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Sinne von § 12 AÜG

(3) Diese AGB Arbeitnehmerüberlassung gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf hingewiesen worden ist. Der Einbeziehung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

(4) Alle Angebote des Verleihers sind stets freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Arbeitnehmerüberlassungsverträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG, § 126 Abs. 2 BGB der Schriftform. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden des Überlassungsvertrages bedürfen der schriftlichen Unterzeichnung durch den Verleiher und deren Kunden.

(5) Der Verleiher erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Kunden eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die iGZ-DGB-Tarifverträge sowie gegebenenfalls existierende Branchenzuschlagstarifverträge vollständig in ihrer jeweils geltenden Fassung einbezogen werden. Der Verleiher stellt dadurch sicher, dass der in § 8 Abs.1 AÜG normierte Gleichbehandlungsgrundsatz (equal pay/equal treatment) nicht angewendet werden muss. Dem Kunden ist jedoch bekannt, dass – sofern keine Branchenzuschlagstarife einschlägig sind – spätestens nach dem 9. Einsatzmonat zwingend eine Gleichstellung des überlassenen Arbeitnehmers hinsichtlich des Entgelts mit einem vergleichbaren Stammbeschäftigten des Kunden zu erfolgen hat (§ 8 Abs.1, 4 AÜG). Vor diesem Hintergrund besteht nach § 12 Abs.1 S.4 AÜG die Pflicht, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag – spätestens bis zur Vollendung des 9. Einsatzmonats – das Entgelt mit dem Zeitarbeiter vergleichbaren Stammbeschäftigten des Kunden anzugeben.

§ 2 Auswahl des Zeitarbeitnehmers

(1) Die vom Verleiher zur Verfügung gestellten Zeitarbeiter sind nach dem vom Kunden beschriebenen fachlichen Anforderungsprofil ausgewählt und dürfen nur im vertraglich festgelegten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Während des Einsatzes unterliegen die Zeitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung.

(2) Sollte die Person des Zeitarbeitnehmers zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages bzw. des Beginns der Überlassung noch unbekannt sein, ist der Zeitarbeiter § 1 Abs.1 S.6 AÜG vom Verleiher und Kunden rechtzeitig vor Einsatzbeginn namentlich unter Angabe von Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum zu benennen. Dies gilt auch für den Austausch von Zeitarbeitnehmern. Der Kunde verpflichtet sich insoweit, an der erforderlichen Konkretisierung nach § 1 Abs.1 S.6 AÜG mitzuwirken und vor dem Beginn der Überlassung die für die Konkretisierung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die dafür notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. die vom Verleiher abgegebenen Erklärungen entgegenzunehmen.

§ 3 Rechtsstellung des Zeitarbeitnehmers

(1) Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Zeitarbeiter und dem Kunden zustande.

(2) Der Kunde darf dem Zeitarbeiter nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Tätigkeitsbereich unterfallen. Der Kunde haftet dem Verleiher für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass ein Zeitarbeiter außerhalb des vereinbarten Einsatzbereiches eingesetzt wird.

(3) Änderungen von Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen Verleiher und Kunde vereinbart werden.

§ 4 Pflichten und Rechte des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, rechtzeitig vor dem Beginn des Einsatzes des zu überlassenden Zeitarbeitnehmers zu überprüfen, ob dieser in den letzten vier Monaten vor dem Beginn des Einsatzes – gegebenenfalls auch von einem anderen Personaldienstleister – als Zeitarbeiter für den Kunden eingesetzt wurde. Der Verleiher ist unverzüglich in Textform vom Kunden zu unterrichten, sofern dieser feststellt, dass Voreinsatzzeiten erfolgt sind, da diese hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Überlassungshöchstdauer (§ 1 Abs.1 S. 4, Abs.1 b AÜG) und den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 8 Abs. 4 AÜG) von Bedeutung sein können. Ferner prüft der Kunde, ob der zu überlassende Zeitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit dem Kunden verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist (sog. „Drehtürfall“). Sofern der Kunde einen solchen Fall feststellt, wird er den Verleiher unverzüglich mindestens in Textform in Kenntnis setzen. Die Parteien haben dann zu entscheiden, ob der Einsatz trotz der Folgen (equal pay/ treatment, § 8 abs. 3 AÜG) durchgeführt wird oder ein anderer Arbeitnehmer überlassen wird.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden.

(2) Der Kunde gestattet dem Verleiher nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort des Zeitarbeitnehmers, damit dieser sich von der Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.

(3) Sofern für die Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers

behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Kunde, diese vor Aufnahme der Beschäftigung des Zeitarbeitnehmers einzuholen und dem Verleiher auf Anfrage vorzulegen.

(4) Der Kunde wird dem Verleiher einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, schriftlich anzeigen. Ferner wird der Kunde dem Verleiher einen schriftlichen Schadensbericht innerhalb von 3 Werktagen nach Eintritt des Schadens überlassen. Gem. § 193 SGB VII ist der Kunde ebenfalls zur Unfallmeldung an seinen Versicherungsträger verpflichtet.

§ 5 Austausch des Zeitarbeitnehmers

(1) Der Kunde kann vom Verleiher die Abberufung eines Zeitarbeitnehmers für den nächsten Tag verlangen und sofortigen geeigneten Ersatz verlangen, wenn der Kunde dessen Weiterbeschäftigung aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen anderer Arbeitnehmer belegbar sein. Die Gründe müssen nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.

(2) Der Kunde kann einen Zeitarbeiter während der Arbeitsschicht mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsstelle verweisen und für den nächsten Tag geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB berechtigen würde und der Kunde dem Verleiher den Grund unter Zurverfügungstellung der Nachweise schriftlich mitteilt. Ist dem Verleiher der Ersatz nicht möglich, kann der Kunde den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Der Verleiher ist befugt, den überlassenen Zeitarbeiter jederzeit aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen abzurufen und durch andere fachlich gleichwertige Zeitarbeiter zu ersetzen.

§ 6 Leistungshindernisse/ Ausfall des Zeitarbeitnehmers

(1) Der Verleiher wird ganz oder zeitweise von seiner Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch den Verleiher schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Kunden oder des Verleihers, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u.ä..

(2) Nimmt der überlassene Zeitarbeiter seine Arbeit nicht auf, setzt er sie nicht fort oder fehlt er aus sonstigen Gründen, ist der Verleiher vom Kunden unverzüglich zu unterrichten. Der Verleiher ist berechtigt und wird sich nach besten Kräften bemühen, eine Ersatzkraft zu stellen. Steht eine solche Ersatzkraft nicht zur Verfügung, wird der Verleiher von der Überlassungsverpflichtung frei, es sei denn, der Verleiher hat den Nichtantritt der Arbeit zu vertreten. Unterbleibt die unverzügliche Unterrichtung durch den Kunden, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen den Verleiher aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeiter zu.

§7 Übernahme von Zeitarbeitnehmern,

Vermittlungsprovision

(1) Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen vor oder während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeiter des Verleihers ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dies gilt auch, wenn und soweit das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem eingesetzten Zeitarbeiter des Verleihers aufgrund einer gesetzlichen Anordnung und damit ohne oder sogar gegen den Willen des Kunden entstehen sollte. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeiter ein Arbeitsverhältnis eingeht. Es wird grundsätzlich vermutet, dass die Überlassung für die Anstellung des Zeitarbeitnehmers ursächlich gewesen ist, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeiter innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist. Gleichgestellt mit der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses sind die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Praktikums sowie die Tätigkeit als freier Mitarbeiter oder Selbständiger für den Kunden.

(2) Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Verleiher ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

(3) Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeiter ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages oder sonstigen Vertrages zur Aufnahme einer Tätigkeit (Ausbildungsvertrag, Praktikumsvertrag, Vertrag über freie Mitarbeit o.ä).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, dem Verleiher mitzuteilen, ob und wann ein für diese Regelung relevantes Rechtsverhältnis abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Verleiher Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis oder ein anderes nach dieser Regelung relevantes Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeiter vermuten lassen, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein solches Rechtsverhältnis nicht eingegangen wurde.

(5) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 hat der Kunde eine Vermittlungsprovision an den Verleiher zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse/ Rechtsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete.

(6) Die Höhe der Vermittlungsprovision (jeweils zzgl. gesetzlicher MwSt.) berechnet sich wie folgt:

Überlassungsdauer	Vermittlungsprovision
Bis 3 Monate	2,0 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer Bis 6 Monate	1,5 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer Bis 9 Monate	1,0 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer Bis 12 Monate	0,5 Bruttomonatsgehälter
Überlassungsdauer Nach 12 Monaten	Kostenfreie Übernahme
Überlassungsdauer	

(7) Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovisionen ist das zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte durchschnittliche Bruttomonatsgehalt unter Einbeziehung aller zu erwartenden Sonderzahlungen. Der Kunde legt dem Verleiher eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

(8) Wird der Zeitarbeitnehmer aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Kunden tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des durchschnittlichen Bruttomonatsgehalts das zwischen dem Kunden und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte durchschnittliche monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet.

(9) Die Vermittlungsprovision ist fällig mit Abschluss des Arbeitsvertrages/Rechtsverhältnisses zwischen dem Zeitarbeitnehmer und dem Kunden bzw. dem konzernverbundenen Unternehmen. Im Falle der Übernahme durch konzernverbundene Unternehmen ist der Kunde selbst zahlungsverpflichtet.

§ 8 Abrechnung / Tätigkeitsnachweise

(1) Bei sämtlichen vom Verleiher angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Der Verleiher wird dem Kunden bei Beendigung des Auftrages bzw. bei fortdauernder Überlassung wöchentlich eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

(2) Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen den Verleiher zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

(3) Die Abrechnung der von dem Zeitarbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Kunden erfolgt auf Grundlage der von dem Zeitarbeitnehmer geführten Zeitnachweise. Der Zeitarbeitnehmer wird dem Kunden wöchentlich oder unmittelbar am Tag der letzten Überlassung des laufenden Monats den jeweiligen Zeitnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden zu prüfen und abzuzeichnen.

(4) Der Verleiher nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeitnehmer überlassenen und von dem Kunden wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Kunden geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird der Verleiher Überstundenzuschläge entsprechend der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeit und anderen vorgesehenen Zuschlägen. Für den Fall, dass dem Verleiher Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden und dies auf ein Verhalten des Kunden zurückgeht, ist der Verleiher berechtigt, im Streitfall eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Kunden bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.

(5) Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der vom Kunden

erteilten Abrechnung bei dem Kunden sofort - ohne Abzug - fällig.

(6) Die vom Verleiher überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht zur Entgegennahme von Vorschüssen oder Zahlungen auf die vom Verleiher erteilten Abrechnungen befugt.

(7) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist der Verleiher berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p.a. über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank bzw. des an seine Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen.

§ 9 Vergütung / Zuschläge

(1) Der Verleiher ist berechtigt, für jede von dem überlassenen Zeitarbeitnehmer geleistete Arbeitsstunde eine Vergütung in Höhe des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrages vereinbarten Stundenverrechnungssatzes zuzüglich etwaiger Zuschläge, Auslösen, Fahrtkosten usw. zu berechnen, insofern die Vergütung des Zeitarbeitnehmers nicht anderweitig im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelt ist.

(2) Inwieweit solche Auslösen, Fahrtkosten usw. von dem Kunden zu zahlen sind, ergibt sich aus den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen. Die Höhe der Vergütung, die der Kunde für die Überlassung des Zeitarbeitnehmers an den Verleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen und ist unabhängig von der Vereinbarung zwischen dem Verleiher und dem Zeitarbeitnehmer.

(3) Sofern nicht anders vereinbart, hat der Verleiher zudem einen Anspruch auf eine Erhöhung der Überlassungsvergütung um den Faktor, um den seine Kosten dadurch steigen, dass er nach Regelungen von Tarifverträgen über Branchenzuschläge zu höheren Zahlungen an die an den Kunden überlassenen Arbeitnehmer verpflichtet ist. Der Verleiher ist verpflichtet, seine Kostenkalkulation zur Anspruchsbegründung offen zu legen.

§ 10 Informationspflicht

Stand ein überlassener Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung beim Kunden in einem Arbeitsverhältnis, besteht gegenüber dem Verleiher eine Informationspflicht. Sofern in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Überlassung ein Arbeitsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit diesem einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildenden Unternehmen bestand, wird der Kunde dem Verleiher unverzüglich die wesentlichen Arbeits- und Entgeltbedingungen eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kunden mitteilen.

§ 11 Datenschutz / Verschwiegenheit

(1) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber dem Verleiher, alle personenbezogenen Daten, die ihm vom Verleiher übermittelt werden, oder die er anderweitig über Zeitarbeitnehmer aus der Sphäre von Verleiher erhebt, ausschließlich für die Zwecke der Durchführung des mit dem Verleiher bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Angemessenen Weisungen des Verleihers zum Umgang mit solchen personenbezogenen Daten, die der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften dienen, hat der Kunde Folge zu leisten.

(2) Insbesondere sind personenbezogene Daten unverzüglich zu

löschen, wenn der Zweck der Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung eine weitere Speicherung nicht mehr erfordert und keine anderweitigen gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung bestehen. Möchte der Kunde die Daten zulässig für einen anderen Zweck verarbeiten, informiert der Kunde nicht nur den Betroffenen, sondern auch den Verleiher. Weiter verpflichtet sich der Kunde alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere die Sicherheit der Daten, zu gewährleisten.

(3) Der Zeitarbeitnehmer ist zur Geheimhaltung über alle Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

§ 12 Haftung und Freistellung

(1) Der Zeitarbeitnehmer übt seine Tätigkeit unter Leitung und Aufsicht des Kunden aus. Der Verleiher haftet daher nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

(2) Der Verleiher haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Arbeitnehmer in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung ist dabei auf Schäden begrenzt, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung dieser Auswahlverpflichtung entstehen.

(3) Kommt es in dem Betrieb des Kunden zu einer Verletzung des Zeitarbeitnehmers, die der Kunde bzw. seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, so haftet der Kunde für die aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Entgeltfortzahlungskosten des Verleihers gegenüber seinem Zeitarbeitnehmer.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, den Verleiher von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten gegen den Verleiher erheben. Der Kunde ist ferner verpflichtet, den Verleiher von Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers freizustellen, die dieser wegen einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Tätigkeit für den Kunden gegen den Verleiher richtet. Ausgenommen sind jeweils Ansprüche, deren Ursache in einer nicht nach Abs. 2 nicht ordnungsgemäßen Auswahl des Zeitarbeitnehmers besteht.

(5) Nach § 11 Abs. 6 AÜG obliegen dem Kunden die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergebenden Pflichten.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Soweit im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nichts anderes bestimmt, ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit der Zeitarbeitnehmer über den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genannten Beendigungszeitpunkt hinaus für den Kunden tätig wird, gilt der Einsatz als zu den in dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag und diesen AGB Arbeitnehmerüberlassung genannten Bedingungen, einverständlich verlängert.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen ordentlich zu kündigen.

(3) Beendet der Kunde den Einsatz des Zeitarbeitnehmers vor Ablauf der Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, den Stundenverrechnungssatz einschließlich etwaiger Zuschläge, Auslösen und sonstiger vereinbarter Aufwandserstattungen für

jede bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an den Verleiher zu zahlen. Der Verleiher verweist auf die Ausfallregelung nach § 6.

(4) Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Der Verleiher ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht, oder b) der Kunde eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht, oder c) eine fehlende Zuordnung der Branchenzugehörigkeit durch den Kunden oder eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht vorliegt, oder d) der Zeitarbeitnehmer außerhalb der vereinbarten Tätigkeit und/oder des Betriebs eingesetzt wurde. Außerdem steht beiden Vertragsparteien ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert wird. In Fällen, in denen die Arbeitsleistung im Kundenbetrieb aufgrund von Streik, Aussperrung, höherer Gewalt oder anderer Gründe unmöglich geworden ist, wird der Verleiher von der Leistungserbringung befreit.

(5) Der beim Kunden eingesetzte Zeitarbeitnehmer ist nicht zum Kündigungsempfang berechtigt.

§ 14 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

(1) Ist der Kunde Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses bei dem für Berlin zuständigen Amts- oder Landgericht. Unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen über einen abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand. Sollten einzelne Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages unwirksam sein oder werden, oder der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages hiervon unberührt. In diesem Falle haben die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke, ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem Zweck des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages möglichst weitgehend entspricht.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin.